

Lehrlingsstelle der
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Wirtschaftskammer-Platz 1
3100 St. Pölten

Bitte legen Sie diese Erklärung
der Anmeldung zur
Lehrabschlussprüfung bei!

Einverständniserklärung zur vorzeitigen Ablegung der Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 2a Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Gemäß § 23 Abs. 2 BAG darf die Lehrlingsstelle bei der Zulassung zur Lehrabschlussprüfung den Prüfungstermin frühestens 10 Wochen vor Ende der Lehrzeit festsetzen. Im Absatz 2a ist festgehalten, dass Lehrlinge, welche die **Berufsschule erfolgreich** abgeschlossen haben, bereits **ab Beginn ihres letzten Lehrjahres** zur Lehrabschlussprüfung antreten können, **wenn der Lehrberechtigte** in dem Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung **der vorzeitigen Ablegung** der Lehrabschlussprüfung **zugestimmt hat**.

Die/Der Lehrberechtigte

erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden,

dass der Lehrling

vorzeitig (vor Beginn der 10-Wochen-Frist) zur Lehrabschlussprüfung antreten darf.

Ort/Datum

Unterschrift des Lehrberechtigten

HINWEIS FÜR LEHRBETRIEBE:

Gemäß § 14 Abs. 2e Berufsausbildungsgesetz endet das Lehrverhältnis automatisch, wenn der Lehrling die Lehrabschlussprüfung ablegt, wobei die Endigung des Lehrverhältnisses mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung abgelegt wird, eintritt.

BITTE BEACHTEN:

Das Ende der Lehrzeit hat zur Folge, dass mit darauffolgendem Montag die Weiterverwendungspflicht gem. § 18 BAG beginnt. - Richtige Einstufung laut jeweiligem Kollektivvertrag.